

„Die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ... ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.“ (aus Artikel 4 der WRRL)

## Die Kriterien

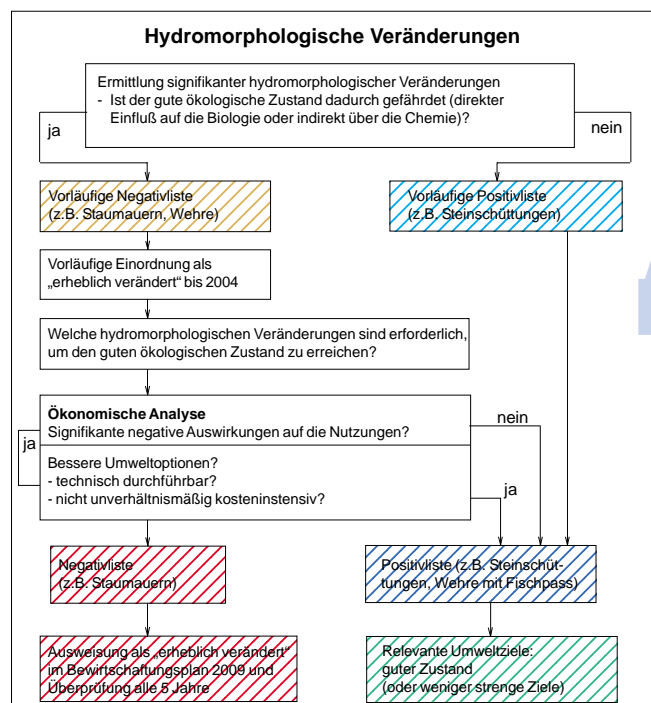
Oberflächengewässerabschnitte, die künstlich angelegt oder in ihrer Struktur erheblich verändert wurden und bei denen der gute ökologische Zustand nicht erreichbar ist, ohne eine nachhaltige Gewässernutzung „signifikant“ zu beeinträchtigen oder die Umwelt im weiteren Sinne zu schädigen, können nach der Wasserrahmenrichtlinie als künstliche oder erheblich veränderte Gewässerkörper ausgewiesen werden. Für diese Gewässer gilt neben dem guten chemischen Zustand das „gute ökologische Potenzial“ als Umweltziel. Wie stark das „gute ökologische Potenzial“ vom „guten ökologischen Zustand“ abweicht, hängt vom Ausbaugrad ab, der für die Nutzung notwendig ist.



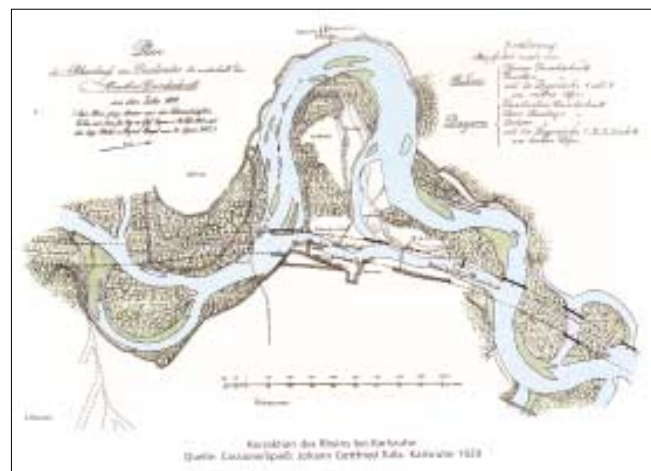
Kandidaten für erheblich veränderte Gewässerabschnitte: Umflutkanal der Werra in Meiningen; Düker unter dem Oder-Havel-Kanal; Werraabschnitt mit altem Mühlrad in Troststadt (von links nach rechts)



Vergleich der Gewässersituation bei Grötzingen mit Hilfe historischer Karten zur Identifikation von künstlichen bzw. erheblich veränderten Gewässern. Quelle: Vortrag Dr. Bley am 11.01.2003 in Plochingen



Ausweisung erheblich veränderter Gewässer nach WRRL; Quelle: Dr. Irmer, UBA



Die „Rheinkorrektur“ von Tulla führt nicht zu einem künstlichen, sondern höchstens zu einem erheblich veränderten Gewässer.

## Vorläufige Einteilung bis 2004

Bereits im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Analyse der Flußgebiete werden die Gewässerabschnitte vorläufig als erheblich verändert oder künstlich eingeordnet, um darzustellen, wo und warum die Gefahr besteht, daß Gewässer die Zielstellungen der Richtlinie nicht erreichen. Das hat zur Folge, daß die von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen und inzwischen auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vollständig übernommenen Kriterien für die Ausweisung dieser Gewässer erst im nachhinein abgeprüft werden. Für Nutzungen, die die Ausweisung eines erheblich veränderten Gewässers begründen, muß nachgewiesen werden, daß für sie keine insgesamt umweltfreundlichere Alternative besteht. Diese Alternative muß dabei natürlich technisch durchführbar sein und darf keine „unverhältnismäßigen“ Kosten verursachen. Als typische Nutzungen werden hierbei die Schifffahrt, Trinkwassertalsperren, Wasserkraftwerke, der Hochwasserschutz und die Be- und Entwässerung angesehen.

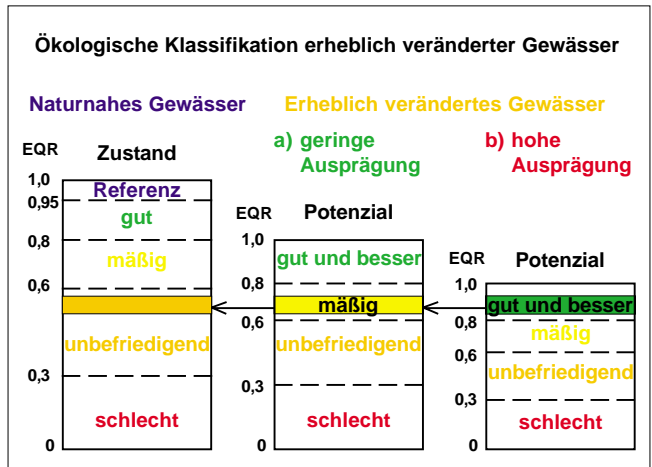
## Künstliche Gewässer

Es besteht für die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung, die von Menschenhand geschaffenen Gewässer als „künstliche Gewässerkörper“ auszuweisen, aber es gestaltet sich im Einzelfall einigermaßen schwierig, Referenzbedingungen für den quasi natürlichen „sehr guten Gewässerzustand“ an Kanälen und für die Gräben hinter den Nordseedeichen festzulegen. Allerdings besteht z.B. für Teiche, die im Mittelalter von Zisterziensermönchen angelegt wurden und die derzeit FFH-Lebensräume bester Güte sind, kein Grund, von vornherein den guten Zustand nicht erreichen zu können. Das Guidance-Dokument HMWB (heavily modified water bodies), das in Kürze auch in Deutsch verfügbar sein soll, geht klar von einer sehr engen Definition der „künstlichen Gewässerkörper“ aus. Talsperren, die ein Fließgewässer aufstauen und einen Fluß in einen Stausee verwandeln sowie die Flussbettverlagerungen mittels Kanalisierung kreieren keine neuen, also künstlichen Gewässerkörper, sondern verändern vorhandene Gewässer erheblich.



Kandidat für künstliches Gewässer: das Schiffshebewerk Eberswalde-Finow am Oder-Havel Kanal

## Eingeschränkte Qualitätsziele



Für „erheblich veränderte“ Gewässer gelten niedrigere Qualitätsziele als für „naturnah“ Gewässer. Verändert nach: Dr. Irmer, Umweltbundesamt

## Ökologisches Potenzial

Das maximale ökologische Potenzial ist der Referenzzustand für erheblich veränderte und künstliche Gewässer. Es schließt ein, daß „... alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit, insbesondere Laich- und Aufzuchtgründe sicherzustellen.“ (WRRL Anhang V, Ziffer 1.2.5 Hydromorphologische Komponenten)



Auf dem „besten Weg“ zum erheblich veränderten Gewässer: Steinschotterung durch die Wasser- und Schifffahrtsämter an der Elbe. Mit hohem Aufwand sollen hier die Bedingungen für die Schifffahrt verbessert werden. Bürgerinitiativen und Umweltverbände kritisieren diese Maßnahmen vor allem wegen des fehlenden Bedarfs. Die „bessere Umweltoption“ wäre in diesem Fall der Transport per Bahn.



Künstlicher Gewässerabschnitt: Blick auf die Trogbrücke über die Bahnlinie am Oder-Havel Kanal bei Eberswalde

## Aus der WRRL

- Artikel 4  
(3) Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einstufen, wenn
- die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieses Körpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf:
    - die Umwelt im weiteren Sinne,
    - die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
    - die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
    - die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
    - andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
  - die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.

Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

## Aus dem WHG

- § 25b Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer:  
(1) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer im Sinne des Absatzes 4 sind so zu bewirtschaften, dass
- eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und
  - ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.



Talsperren zählen zu den erheblich veränderten Gewässern. Foto: M. Zebisch

**GRÜNE LIGA e.V.**  
Bundeskontaktstelle Wasser  
Michael Bender  
Prenzlauer Allee 230  
10405 Berlin  
Tel: +49 (0)30 44 33 91 44  
Fax: +49 (0)30 44 33 91 33  
Web: [www.wrrl-info.de](http://www.wrrl-info.de)  
E-Mail: [wasser@grueneliga.de](mailto:wasser@grueneliga.de)  
Konzeption & Fotos:  
Stephan Gunkel, rivernet@gmx.de